

87. Ist, wenn ein gemäß § 319 C.P.D. ergangener Berichtigungsbeschuß lediglich den Kostenpunkt des Urtheiles betrifft, die Zulässigkeit einer an das Reichsgericht gerichteten weiteren Beschwerde, welche auf den Mangel der Voraussetzungen des Berichtigungsverfahrens gestützt ist, an das Vorhandensein der in § 567 Abs. 2 C.P.D. erforderlichen Beschwerdesumme von mehr als 100 *M* geknüpft?

VII. Civilsenat. Beschl. v. 28. September 1900 i. S. B. (Rl.) w.
S. v. R. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 92/00.

- I. Landgericht Weimß.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„Das vom Landgerichte in der Berufungsinstanz erlassene Urteil, welches dem Kläger $\frac{5}{8}$, dem Beklagten $\frac{3}{8}$ der Kosten auferlegt hatte, wurde durch einen auf Grund des § 319 C.P.D. ergangenen Berichtigungsbeschluß dahin abgeändert, daß nur die Kosten der ersten Instanz nach dem erwähnten Verhältnisse verteilt, von den Kosten der Berufungsinstanz aber dem Kläger $\frac{5}{8}$, dem Beklagten $\frac{1}{8}$ auferlegt wurden. Die sofortige Beschwerde des Klägers, darauf gegründet, daß die Voraussetzungen eines Berichtigungsbeschlusses nicht gegeben seien, wurde vom Oberlandesgerichte in Anwendung des § 99 Abs. 1 C.P.D. als unzulässig verworfen.

Die vom Kläger gegen den letzteren Beschluß eingelegte weitere sofortige Beschwerde kann, wenn auch durch Verjagung des materiellen Eingehens auf die erstinstanzliche Beschwerde dem Kläger ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund erwachsen ist, nicht für zulässig erachtet werden, da die in der Differenz von $\frac{2}{8}$ und $\frac{5}{8}$ der gerichtlichen und der außergerichtlichen Kosten (im Betrage von $144 + 110 = 254 \text{ M}$) bestehende Beschwerdesumme nur 52,91 M beträgt, also geringer ist als der in § 567 Abs. 2 C.P.D. für Beschwerden gegen die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte erforderliche Betrag der Beschwerdesumme. Dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber, welches eine Entlastung des Reichsgerichtes bezweckt, kann nicht in Betracht kommen, daß in der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Änderungen der Civilprozeßordnung, vom Jahre 1897 zu §§ 530, 531 C.P.D. (a. F.) als Beispiele für die in Betracht kommenden Entscheidungen mit den Worten „zu vergl.“ nur die Fälle des § 94 Abs. 2 (jetzt § 99 Abs. 3), § 97a Abs. 1 (jetzt § 103 Abs. 1), § 99 Abs. 3 (jetzt § 105 Abs. 4) und § 100a Abs. 3 (jetzt § 107 Abs. 3) C.P.D. aufgeführt worden sind. Vielmehr ist davon auszugehen, daß auch Berichtigungsbeschlüsse, soweit sie den Kostenpunkt betreffen, als „in betreff der Prozeßkosten erlassene Entscheidungen“ anzusehen sind, woraus dann von selbst die Anwendbarkeit des § 567 Abs. 2 auf die nach § 319 Abs. 3 in Verbindung mit § 568 Abs. 1 gegebene weitere Beschwerde folgt.“